



AMTSBLATT

für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 05/2023

Velen, 19.07.2023

Inhalt:

Seite:

Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 21.06.2019

25

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite www.velen.de zur Verfügung.

Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 21.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Grabstättengebühr beträgt bei
- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätten als | |
| 1) Erdgrabstätten | 1.200,00 € |
| 2) Urnengrabstätten (2 Urnen) | 690,00 € |
| b) Wahlgrabstätten als | |
| 1) Erdwahlgrabstätten je Grabstelle | 1.260,00 € |
| 2) Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) | 1.050,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätten als | |
| 1) Urnensammelgräber je Grabstätte | 810,00 € |
| d) pflegefreien Grabstätten als | |
| 1) reine Rasengräber je Grabstelle | 1.410,00 € |
| 2) pflegefreie Rasengräber je Grabstelle | 1.560,00 € |
| 3) Urnenrasengrab (1 Urne) | 810,00 € |
| 4) anonymes Erdgrab | 1.470,00 € |
| 5) anonymes Urnengrab | 810,00 € |

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für bestimmte Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühr bei Grabverkauf,
Grabverlängerung, Grabauflösung, Umschreibung der
Graburkunde, Exhumierung und Überführung sowie
vorzeitige Grabeinebnung | 25,00 € |
|---|---------|

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 18.07.2023

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin